

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 31-40

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 31.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Auf Antrag des Staatsministeriums vom 26. Mai 1924 — Anlage 74 — hat der Landtag für den Deich- und Sielbau bei Ellenjerdamm einen Staatszuschuß von 120 000 R.M. zu § 331a des Voranschlags für 1924 nachbewilligt.

Bei der Veranschlagung der für 1924 noch erforderlichen Mittel war angenommen, daß der Bau bis zum 1. Oktober 1924 beendet sein würde. Infolge verschiedener Umstände — Sacken des Bodens, Abgleiten des Binnenfinkstücks bei der Durchdämmung des alten Aufzentiefs usw. — hat sich die Fertigstellung weiter verzögert. Der Ellenjerdammer Eindeichungs-genossenschaft sind dadurch sowie auch durch die weitere Steigerung der Materialkosten und Löhne sehr erhebliche Mehrkosten entstanden. Die gesamten Baukosten für 1924 werden sich nach Abrechnung der Zuschüsse aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge auf 685 000 R.M. belaufen. Nach dem vorgesehenen Beitragsverhältnis hat der Staat hiervon 40 % mit 274 000 R.M. zu tragen.

Das Staatsministerium behält sich weitere mündliche Mitteilung vor und beantragt, der Landtag wolle für den Deich- und Sielbau bei Ellenjerdamm weitere 154 000 R.M. zu § 331a des Voranschlags für 1924 nachbewilligen.

Oldenburg, den 23. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



Anlage 32.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtage läßt das Staatsministerium hierneben den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen der Art. 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 27. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Art. 21 bis 27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die durch die Gesetze vom 15. April 1920, 7. April 1922, 13. März 1923 und 17. Dezember 1923 erlassenen Bestimmungen, betreffend Abänderung der Bestimmungen der Art. 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, werden aufgehoben.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, Bestimmungen über die den Landesbeamten bei dienstlicher Beschäftigung zustehenden Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkosten im Wege der Verordnung zu erlassen.

§ 3.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Begründung.

Die Reichsreisekostenbestimmungen werden im Wege der Verordnung auf Grund des § 18 des Reichsbeamten-



gesetzes vom Reichspräsidenten im Einvernehmen mit dem Reichsrat erlassen. Eine Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten ist unterm 14. Oktober 1921 — R.G.Bl. S. 1345 —, eine Abänderung derselben unterm 15. Oktober 1923 — R.G.Bl. S. 981 — ergangen. Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung sind im Zentralblatt für das Deutsche Reich unterm 6. Dezember 1921 — S. 934 — bekannt gegeben.

Für den Freistaat Oldenburg ist das Reisekostenwesen durch die Gesetze vom 15. April 1920 — G.Bl. S. 724 —, vom 7. April 1922 — G.Bl. S. 851 —, vom 13. März 1923 — G.Bl. S. 111 — und vom 17. Dezember 1923 — G.Bl. S. 918 — geregelt. Durch das Gesetz vom 13. März 1923 ist das Staatsministerium ermächtigt, fernerhin im Wege der Verordnung das Tagegeld und Nachtgeld und die Beträge für Fußreisen und Dienstreisen mittels Fahrrades festzusetzen.

Diese Ermächtigung reicht nicht aus, weil sie sich nicht auf die Benutzung von Gespannen und Kraftfahrzeugen erstreckt und weil sie ferner auch die Beseitigung der Bestimmung (Gesetz vom 17. Dezember 1923 — D.G.Bl. S. 918 —), daß Beamte, wenn sie eine niedrigere Fahrzeugklasse benutzen, sich die Kosten der höheren Klasse berechnen können, nicht zuläßt. Auch ist es bisher nicht möglich, im Wege der Verordnung Bestimmungen über die Vergütung für dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause zu treffen.

Es ist daher zweckmäßig, den Wortlaut der bisher erteilten Ermächtigung in der im § 2 vorgeschlagenen Weise zu ändern.



Anlage 33.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Durch das Gesetz vom 15. März 1920, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, sind die Verpflichtungen des Staats gegenüber den ehemaligen Hofbediensteten und deren Hinterbliebenen festgelegt. Wie bereits aus dem an den Landtag gerichteten Schreiben der Staatsregierung vom 17. Februar 1921 (Anlage 57 der Drucksachen des 2. Landtages, 3. Versammlung), das die Zustimmung des Landtags gefunden hat, hervorgeht, sind die Hofbediensteten in diesem Gesetz, soweit ihnen nicht die Rechte von Zivilstaatsdienern ausdrücklich verliehen sind, nicht völlig mit den Zivilstaatsdienern gleichgestellt. Nach Ansicht der Hofbediensteten trifft diese Auslegung des Gesetzes zwar nicht zu, da sie den Erlaß des Großherzogs vom 16. November 1912 außer Acht lassen, in dem gesagt ist, daß einem im Hofdienst Angestellten der Dienst nicht ohne Pension gekündigt werden darf und in dem die Ruhegehaltsätze denen der Staatsdiener angepaßt sind. Es sind aber in diesem Erlaß die im Hofdienst Angestellten nicht den Zivilstaatsdienern gleichgestellt worden. Die Rechte von Zivilstaatsdienern hat der Großherzog vielmehr seinerzeit nur einer geringen Zahl von Hofbeamten verliehen, die demgemäß auch seit Erlaß des Gesetzes vom 15. März 1920 dieselben Bezüge wie die Staatsbeamten der entsprechenden Gruppe erhalten. Jene anderen Hofbediensteten aber haben nur einen Anspruch auf eine Pension, die einem gewissen Prozentsatz ihres Dienst Einkommens entspricht. Zu dieser Pension waren die Kriegsteuerungsbeihilfen zu bewilligen. Auf die Ausführungen in der Anlage 57 kann hier Bezug genommen werden.

Damals sind daher besondere Grundsätze aufgestellt über die Gewährung von Steuerzulagen und Kinderzuschlägen an die ehemaligen Hofbediensteten und an deren Hinterbliebene. Diese Grundsätze besagen, daß die Bewilligung von Zuschlägen an die Hofbediensteten nach freiem billigem Ermessen erfolgen soll, jedoch im allgemeinen unter entsprechender Anwendung der für die Staatspensionäre jeweils geltenden Bestimmungen. Steuerzulagen sollte jedoch in der Regel nicht erhalten, wer

- a) vor dem Thronverzicht des Großherzogs keine Steuerzulage erhalten hat;
- b) sich noch in einem Lebensalter und in einem Gesundheitszustande befindet, die das Erzeißen einer lohnenden Erwerbstätigkeit zulassen;
- c) sich im Besitze beträchtlichen Privatvermögens oder sonstiger gesicherter Einkünfte befindet, insoweit diese die ihm sonst zu gewährenden Steuer- und Kinderzulagen erreichen oder überschreiten;
- d) auf Aufforderung es unterläßt, die von ihm verlangten Einkünfte und Nachweise über seine persönlichen, Vermögens- und Einkommensverhältnisse beizubringen;
- e) seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches hat.



Hiernach hat auch tatsächlich eine große Anzahl von ehemaligen Hofbediensteten die volle Pension eines Staatsdieners der entsprechenden Gehaltsgruppe bezogen.

Hinsichtlich der Wittven erfolgte die Regelung dahin, daß sie Teuerungszuschüsse und Kinderzuschläge nach dem darüber für die ausgedienten Angestellten des Staats geltenden Grundsätzen erhalten sollten.

Nach § 4 des Gesetzes vom 15. März 1920 sollen die Hofbediensteten zu ihren j. Zt. bewilligten Pensionen Kriegsteuerungszulagen erhalten, für die die Bestimmungen maßgebend sind, die vom Staat zugunsten der Staatspensionäre und der Hinterbliebenen von Staatsbeamten erlassen sind oder etwa noch erlassen werden sollten. Diese Teuerungszulagen sind inzwischen durch die Neuordnung der Beamtengehälter fortgefallen. Es besteht also zurzeit formell überhaupt kein Anspruch auf Zahlung mehr.

Dies entspricht aber offenbar nicht dem Sinne des Gesetzes vom 15. März 1920, das die Hofbediensteten gegen weiter folgende Teuerung schützen wollte.

Deshalb sind zweckmäßig neue Grundsätze aufzustellen die im wesentlichen hinsichtlich der Hofbediensteten an dem bisherigen Verfahren festhalten. Hinsichtlich der Wittven enthielten die alten Bestimmungen eine ungerechtfertigte Härte. Den Hofbediensteten selbst war nämlich bisher im Falle der Bedürftigkeit die Möglichkeit gegeben, die volle Pension eines Beamten einer ihrer Dienststellung entsprechenden Gruppe zu erhalten. Für die Wittven waren jedoch bestimmte nach oben hin begrenzte Sätze festgelegt, die weit hinter dem Betrage blieben, den sie erhalten würden, wenn sie ein regelrechtes Wittwengeld bekommen würden. Wenn die Wittven auch keinen Rechtsanspruch auf ein solches Wittwengeld haben, so erscheint es doch unbillig, sie anders zu behandeln als die Hofbediensteten selbst, denn offenbar war dies nicht die Absicht des Gesetzes vom 15. März 1920, vielmehr müssen für sie dieselben Grundsätze gelten, wie für die Hofbediensteten, d. h. es ist ihnen im Falle der Bedürftigkeit ein Unterstützungsbetrag zu gewähren, der bis zur Höhe der Summe gehen kann, die sich ergibt, wenn man das Wittwengeld der Witwe eines Zivilstaatsdieners der Dienststellung ihres Mannes ermitteln würde.

Es wird daher vorgeschlagen, die Hinterbliebenen von Hofbediensteten aus den Grundsätzen für die Gewährung von Teuerungszuschüssen an ausgediente Angestellte usw. herauszunehmen und sie in die Grundsätze über die Gewährung von Beihilfen und Kinderzuschlägen an die ehemaligen Hofbediensteten einzureihen.

Weiter erscheint es im Interesse der Hofbediensteten erwünscht, daß sie nicht mehr jährlich einen neuen Antrag auf Beihilfe stellen müssen. Es genügt, wenn das Ministerium die Möglichkeit hat, jederzeit die Verhältnisse nachprüfen und die Beihilfen ermäßigen oder entziehen zu können.

Bei der Einstellung von Mitteln in den Boranschlag sind die sich aus der vorgeschlagenen Regelung voraussichtlich ergebenden Erhöhungen berücksichtigt.

Das Staatsministerium beantragt daher:

Der Landtag wolle den in der Anlage aufgestellten Grundsätzen seine Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 27. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



Grundsätze

für die Gewährung von Beihilfen und Kinderzuschlägen an die ehemaligen Hofbediensteten und an deren Hinterbliebene.

In Anbetracht dessen, daß das Gesetz vom 15. März 1920, betreffend die mit dem Thronverzicht des Großherzogs zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, keine Bestimmungen für den Fall trifft, daß die im § 3 des Gesetzes genannten Kriegsteuerungszulagen fortfallen, werden den ehemaligen Hofbediensteten und deren Hinterbliebenen Beihilfen und Kinderzuschläge nach folgenden Grundsätzen gewährt:

1.

Beihilfen und Kinderzuschläge werden vom Ministerium der Finanzen nach freiem, billigem Ermessen gewährt; jedoch im allgemeinen unter entsprechender Anwendung der für die Versorgung der Staatspensionäre usw. jeweilig geltenden Bestimmungen. Die Bewilligung erfolgt widerruflich auf unbestimmte Zeit, und zwar auf schriftlichen Antrag auf vorgeschriebenem Vordruck.

2.

Beihilfen und Kinderzuschläge erhält in der Regel nicht, wer

- a) vor dem Thronverzicht des Großherzogs keine Teuerungszulage erhalten hat;
- b) sich noch in einem Lebensalter und in einem Gesundheitszustande befindet, die das Ergreifen einer lohnenden Erwerbstätigkeit zulassen;
- c) auf Aufforderung es unterläßt, die von ihm verlangten Auskünfte und Nachweise über seine persönlichen, Vermögens- und Einkommensverhältnisse beizubringen;
- d) seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches hat.

Den unter die Bestimmung zu b) fallenden Hofbediensteten und deren Hinterbliebenen können, wenn es ihnen nicht gelungen ist, sich eine lohnende Erwerbstätigkeit, die ihre Zeit und Kräfte voll in Anspruch nimmt, zu verschaffen, Teilbeträge der nach Ziffer 1 bemessenen Beihilfen und Kinderzuschläge unter Berücksichtigung des Alters und des Grades der Erwerbsfähigkeit bewilligt werden.



Anlage 34.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt in der Anlage 3 Gesetz-entwürfe für die 3 Landesteile, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer der Gesetze, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle den nachstehenden 3 Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 29. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

I.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.Ges.Bl. Bd. 48 S. 644).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.Ges.Bl. Bd. 48 S. 644) wird bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

II.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil L i ü b e c k, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Ges.Bl. Bd. 29 S. 701) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Dezember 1924 (Ges.Bl. Bd. 29 S. 890).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil L i ü b e c k, was folgt:



Einziger Artikel.

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Ges. Bl. Bd. 29 S. 701) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Dezember 1924 (Ges. Bl. Bd. 29 S. 890) wird bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

III.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Ges. Bl. Bd. 24 S. 609) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Dezember 1924 (Ges. Bl. Bd. 24 S. 767).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (G. Bl. Bd. 24 S. 609) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Dezember 1924 (G. Bl. Bd. 24 S. 767) wird bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

Begründung.

Die Gesetze vom 5. Dezember 1924 für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, regeln diese Steuer nur für die Zeit vom 1. Dezember 1924 bis 31. März 1925. Da weder eine Weiterhebung dieser Steuer nach § 85 der Landesverfassung noch eine Verlängerung der Gesetze über den 1. April 1925 hinaus durch Notverordnung rechtlich zulässig ist, können Staat und Gemeinden seit diesem Zeitpunkt eine Steuer vom bebauten Grundbesitz nicht mehr erheben. Dieser Ausfall ist aber für die Finanzen von Staat und Gemeinden nicht tragbar, vor allem, weil das Reich bei der Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes die Länder und Gemeinden in erhöhtem Maße auf das Aufkommen aus dieser Steuer verweist, und zwar in erster Linie auch für die Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Bei einer Steuer in Höhe von 40 % der Friedensmiete rechnet der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes nur mit der Verwendung eines Betrages von etwa 10 % der Friedensmiete für die Zwecke der Neubautätigkeit. Die Steuer vom bebauten Grundbesitz soll jetzt auch über den 31. März 1926, wie es § 32 der III. Steuernotverordnung vorsah, beibehalten werden. Über die endgültige Form dieser Steuer als Dauersteuer ist allerdings eine Regelung noch nicht getroffen.

Unter diesen Umständen sind Staat und Gemeinden gezwungen, die Steuer für das Rechnungsjahr 1925 in erhöhtem Maße auszumühen. Der im Voranschlag vorgesehene Ertrag dieser Steuer von 3 Millionen Reichsmark für den Landesteil Oldenburg, von 350 000 Reichsmark für den Landesteil Lübeck und von 150 000 Reichsmark für den Landesteil Birkenfeld wird eine Erhöhung, der bis



zum 1. April 1925 geltenden Jahressteuer in dem Umfange notwendig machen, daß bei der Annahme eines Zuschlages der Gemeinden (Gemeindeverbände) von 100 v. H. eine Steuer erhoben werden muß, die im Landesteil Oldenburg (bei weiterer Heranziehung der landwirtschaftlichen Wohn- und Betriebsgebäude) etwa 18 v. H. der Friedensmiete, im Landesteil Lübbeck etwa 21 v. H. der Friedensmiete, im Landesteil Birkenfeld etwa 10 v. H. der Friedensmiete erreicht, während in Preußen seit dem 1. April 1925 bereits 28 % der Friedensmiete als Steuer gehoben werden.

Da das Staatsministerium annimmt, daß einerseits die Feststellung des voranschlagsmäßigen Ertrages dieser Steuer für 1925 erst mit Abschluß der Voranschläge erfolgt, und daß auch erst dann der für das Rechnungsjahr 1925 zur Hebung kommende Steuersatz festgesetzt werden kann, andererseits der Staat und die Gemeinden aber bis dahin nicht auf die Steuer verzichten können, wird in dieser Vorlage eine unveränderte Verlängerung der Steuer Gesetze vom 5. Dezember 1924 für die Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1925 vorgeschlagen. Eine solche Regelung liegt auch im Interesse der Steuerpflichtigen, da andernfalls die ganze für das Rechnungsjahr 1925 aufzubringende Steuer in der Zeit von August 1925 — vorher würde eine Erhebung auf Grund eines neuen Gesetzes kaum möglich sein — zur Hebung kommen müßte, und so die monatliche Belastung der Steuerpflichtigen stark erhöht würde. In einer weiteren Vorlage wird das Staatsministerium die Vorschläge zur Regelung der Steuer für die Restzeit des Rechnungsjahres 1925 bringen. Die jetzige Vorlage hat zur Folge, daß im Landesteil Oldenburg für die ersten drei Monate des Rechnungsjahres 1925 auf je 1000 R.M. des Steuerwertes (Brandkassenversicherungswertes) 0,90 R.M. (bei bezugschutzten Gebäuden 1,80 R.M.), im Landesteil Lübbeck für je 100 R.M. Gebäudesteuermietwert 3,— R.M. (bzw. 6,— R.M.), im Landesteil Birkenfeld für je 100 R.M. Gebäudesteuermietwert 1,50 (bzw. 3,— R.M.) gehoben werden. Bei rechtzeitiger Erledigung dieser Vorlage, die besonders dringlich ist, wird die Erhebung der Steuer bereits Anfang Juli 1925 erfolgen können.



Anlage 35.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Gemäß § 70 der Oldenburgischen Verfassung ist von dem Landtage eine Neuwahl der Beisitzer und Stellvertreter des Staatsgerichtshofs vorzunehmen.

Die bisherigen Mitglieder des Staatsgerichtshofs sind:

a) Beisitzer:

Ziegeleibesitzer Schmidt, Zetel,
Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,
Apotheker König, Lönningen,
Geh. Justizrat Ostendorf, Vechta,
Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg;

b) Stellvertreter:

Bankdirektor Murken, Oldenburg,
Parteisekretär Frerichs, Rüstingen,
Schlossermeister Raschke, Rüstingen,
Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
Oberamtsrichter Dr. Cordes, Cloppenburg,
Landgerichtsdirektor Woge, Oldenburg.

Oldenburg, den 28. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Stein.



Anlage 36.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Staatsministerium legt in den Nebenanlagen I und II den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Außerkraftsetzung des Artikels 19 des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer (Ges. Bl. Bd. 40 S. 233), und eines Gesetzes, betreffend die Außerkraftsetzung des Artikels 19 des Gesetzes vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld (Ges. Bl. Bd. 7 S. 141), nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 4. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Nebenanlage I.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Außerkraftsetzung des Artikels 19 des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer (Ges. Bl. Bd. 40 S. 233).

Einziger Artikel.

Der Artikel 19 des Gesetzes für das Fürstentum Lüneburg vom 1. Mai 1906, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer (Ges. Bl. Bd. 40 S. 233), wird bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Den Zeitpunkt des Wiedereintrittens bestimmt das Ministerium der Finanzen.



Nebenanlage II.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Außerkraftsetzung des Artikels 19 des Gesetzes vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld (Ges. Bl. Bd. 7 S. 141).

Einziger Artikel.

Der Artikel 19 des Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld vom 7. Januar 1873, betreffend die Einführung einer Gebäudesteuer (Ges. Bl. Bd. 7 S. 141), wird bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Den Zeitpunkt des Wiederinrafttretens bestimmt das Ministerium der Finanzen.

Begründung.

Nach den Artikeln 19 der beiden genannten Gesetze ist die Gebäudesteuer alle 15 Jahre einer Revision zu unterziehen, bei deren Ausführung die im Gesetz enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen. Die letzte Revision hätte in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld bereits im Jahre 1921 stattfinden müssen. Sie ist aber bisher nicht durchgeführt, und läßt sich vorläufig auch nicht durchführen, da die Einschätzung des mittleren jährlichen Mietwertes, welcher sich nach dem Gesetz aus den mittleren jährlichen Mietpreisen ableitet, die innerhalb der dem Revisionsjahre vorangegangenen 10 Jahre bedungen sind, zurzeit nicht möglich ist. Es muß deshalb vorläufig bei den 1906 ermittelten Gebäudesteuermietwerten verbleiben. Da nicht zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt wieder genügende Unterlagen für eine Überprüfung der Mietwerte gegeben sind, erscheint es zweckmäßig, festzulegen, daß das Ministerium der Finanzen ermächtigt wird, den Zeitpunkt des Wiederinrafttretens des Artikels 19 zu bestimmen.



Anlage 37.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Dem Landtag wird hierneben die bereits dem vorhergehenden Landtage mitgeteilte ausführliche Denkschrift über die geschäftlichen Beziehungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg zu der Bremer Privatbank und der Deutschen Merkurbank, Berlin, zur Kenntnisnahme überreicht.

Oldenburg, den 3. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.

Denkschrift

über die geschäftlichen Beziehungen der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg zu der Bremer Privatbank und der Deutschen Merkurbank, Berlin.

Mit Inkrafttreten ihres neuen Anstaltsgesetzes ist die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg ebenso wie zu fast sämtlichen anderen im Landesteil Oldenburg ansässigen Banken auch zur Bremer Privatbank in laufende Geschäftsbeziehungen getreten. Die Bremer Privatbank unterhielt bei der Kreditanstalt laufende Konten, auf denen in erster Linie Umsätze ihrer im Landesteil Oldenburg belegenen Zweigstellen erfolgten. Auf diesen Konten waren der Bremer Privatbank gegen ordnungsgemäße Deckung mäßige Kredite eingeräumt. Der Geschäftsverkehr spielte sich durchaus zufriedenstellend ab.

Mitte August 1924 bot die Direktion der Bremer Privatbank der Kreditanstalt an, ihr laufend zu günstigen Bedingungen größere Termingelder auf 1 bis 3 Monate zu beschaffen unter der Bedingung, daß etwa 50 % der beschafften Kapitalien seitens der Kreditanstalt wieder der Bremer Privatbank zur Verfügung gestellt würden. Die Bremer Privatbank erklärte, diese Gelder für ihr nahe stehende Industrien verwenden zu wollen. Als Sicherheit wurde in erster Linie die Bürgschaft der Allgemeinen Garantiebank A. G. in Berlin angeboten, die eine Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 4 Millionen Mark sei. Als Referenzen wurden zwei Direktoren der Seehandlung sowie leitende Herren der Deutschen Girozentrale und der Brandenburgischen Girozentrale in Berlin benannt.

Die Staatliche Kreditanstalt hatte ein außerordentliches Interesse daran, sich neue Geldquellen zu eröffnen, da die an sie gestellten Kreditansprüche immer größeren Umfang



annahmen und sie insbesondere in großem Maße als Zentralgeldbeschaffungsstelle für die Sparkassen und auch für sonstige Geldinstitute des Landes tätig ist. Die eingezogenen Auskünfte, die nicht nur von den besonders bezeichneten Persönlichkeiten, sondern auch von deren Instituten eingingen, waren durchweg sehr gut. Übereinstimmend wurde betont, daß die Allgemeine Garantiebank derartige Bürgschaften auf versicherungstechnischer Grundlage übernehme und ihrerseits nur einen kleinen Prozentsatz des Risikos für eigene Rechnung halte, während etwa $\frac{9}{10}$ bei einer großen Anzahl in- und ausländischer kapitalkräftiger Rückversicherungsgesellschaften weitergedeckt würden. Auch die Prüfung der in Betracht kommenden Rückversicherer ergab nichts Nachteiliges.

Wenn demnach auch der eigentliche Kreditnehmer, die Bremer Privatbank, nicht ohne weiteres für die in Betracht kommenden großen Beträge gut erschien, so wurde die angebotene Deckung als vollständig ausreichend angesehen, um so mehr, als die Bremer Privatbank ihrerseits wiederum betonte, daß sie sich für die von ihr an die in Betracht kommenden Industrien gegebenen Kredite ebenfalls durch besondere Sicherstellung, nämlich durch Garantievericherung, decke.

Die Weiterleitung gewisser Teilkredite an die Bremer Privatbank konnte der Direktion daher als eine zwar nicht ohne weiteres erwünschte, aber ungefährliche Beigabe zur Beschaffung neuer Kreditmöglichkeiten für die oldenburgische Gesamtwirtschaft gelten.

Das Interesse, das die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg an einem derartigen Ausbau ihrer Beziehungen zur Bremer Privatbank hatte, bewegte sich hiernach von vornherein nicht in der Richtung der Kreditgeschäfte mit der Bremer Privatbank, an denen nur ganz bescheidene Zinsgewinne von zunächst 1 % p. a. erzielt werden sollten, sondern in der Richtung der Stärkung ihrer eigenen Betriebsmittel. Dieses Interesse wurde außerordentlich erhöht, als im Laufe der Verhandlungen bekannt wurde, daß der in Betracht kommende Geldgeber die Post war, und die Annahme gerechtfertigt erschien, daß im Zusammenhang mit diesen Verhandlungen erreicht werden konnte, die Kreditanstalt als unmittelbare Geldnehmerin bei der Post anerkannt zu sehen. Eine derartige Zulassung, die damals nur ganz wenigen Geldinstituten gegeben worden ist, mußte für die Kreditanstalt deshalb besonders wertvoll sein, weil sie zur Befriedigung des bei ihr auftretenden kommunalen Geldbedarfs auf solche Möglichkeiten angewiesen war, da die Reichsbank auf Grund des neuen Bankgesetzes für die Beschaffung von Mitteln für die öffentliche Hand auswich.

Zu jener Zeit gelangten mehrfache Versuche der Direktion, mit der Postverwaltung in unmittelbare Beziehungen zu kommen, nicht zum Ziele, deshalb mußten die Verhandlungen wegen der Beschaffung der Gelder zwischen der Staatlichen Kreditanstalt und dem Reichspostministerium durch Vermittler gepflogen werden. Der Kreditanstalt wurden aber Originalbriefe vorgelegt, die wegen der Hergabe von Geldern an die Staatliche Kreditanstalt zwischen dem Reichspostminister und Herrn Julius Barmat gewechselt waren. Nicht zuletzt hieraus hat die Staatsbankdirektion, was ihr später mündlich bestätigt worden ist, schon damals entnommen, daß die Verwendung der Gelder dem Reichspostministerium bekannt gewesen ist.

Es handelte sich zunächst um einen Betrag von 3 000 000,— Mark, von dem die Hälfte der Bremer Privatbank weitergegeben werden sollte. Während der sich auf mehrere Wochen erstreckenden Verhandlungen, die sämtlich mit der Direktion der Bremer Privatbank hier in Oldenburg stattfanden, bestätigte es sich, daß es dem Reichspostministerium bei diesem Geschäft noch nicht möglich war, das



Geld unmittelbar an die Kreditanstalt zu geben, vielmehr erwies sich die Zwischenschaltung einer weiteren Stelle, der Deutschen Girozentrale, als notwendig. Hierdurch trat natürlich eine nicht unerhebliche Verteuerung ein, so daß, da gleichzeitig allgemein der Zinsfuß etwas herunterging, bei dem tatsächlichen Eingang der Gelder es der Kreditanstalt trotz verschiedener Bemühungen nicht möglich war, den auf sie entfallenden Betrag im Oldenburger Lande unterzubringen. Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß es sich um verhältnismäßig kurzfristige Gelder handelte, die für das Anlagekreditgeschäft der Anstalt nicht in Betracht kamen. Die Anstalt mußte sich bei der kurzfristigen Ausleihung auf Grund der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Vermittlung geeigneter Geldinstitute im Lande bedienen, für die die Gelder im Augenblick der Bereitstellung zu teuer waren. Vorratswirtschaft für eigene Rechnung glaubte die Kreditanstalt nicht treiben zu dürfen, da sie wegen der geringen Zinspannung, die sie bei kurzfristigen Ausleihungen zu nehmen pflegt, Zinsverluste im allgemeinen nicht ertragen kann. Hinzu kam eine im Augenblick der Bereitstellung der Gelder ziemlich starke Geldflüchtigkeit der Anstalt.

In einer Besprechung über diese veränderte Sachlage erbot sich die Bremer Privatbank, auch die zweiten 1½ Millionen Mark gegen die gleichen Bedingungen und die gleiche Sicherstellung zu übernehmen. Die Direktion stand nunmehr vor der Frage, entweder das ganze Geschäft scheitern zu lassen und damit die angeknüpfte Verbindung zur Post zu unterbrechen, oder in diesem ersten Falle den Gesamtbetrag an die Bremer Privatbank weiterzuleiten. Sie entschied sich für das Letztere, da ihr die Verbindung mit der Post im Interesse der Befriedigung des bei ihr über kurz oder lang sicher wieder auftretenden Geldbedarfs für die Zukunft so werthvoll erschien, daß sie mit Rücksicht hierauf auch die größere Kreditübergabe an die Bremer Privatbank mit in Kauf nehmen zu sollen glaubte, um so mehr, als bekannt geworden war, daß die Garantiebank auch von einer Reihe anderer Reichsstellen (Hauptzollamt usw.) als Garantieträger in größerem Umfange anerkannt wurde.

Bald nach Abschluß des ersten Geschäfts wurde von der Bremer Privatbank ein Angebot auf Beschaffung von weiteren 3 Millionen Mark von der gleichen Stelle unter gleichen Bedingungen wie bei dem ersten Geschäft gemacht. Trotzdem inzwischen auch noch eine Auskunft des Reichspostministers einging, in der die Bremer Privatbank „ihm persönlich als gut geleitetes, solides Bankinstitut bekannt“, bezeichnet „und sie für eine Geschäftsverbindung empfohlen“ wurde und trotzdem inzwischen bekannt geworden war, daß eine Reihe anderer, als durchaus einwandfrei angesehener, öffentlicher Geldinstitute an die dem Konzern angehörenden Unternehmungen größere Kredite gewährt hatten, hat die Direktion das Angebot zunächst abgelehnt. Bei dieser Gelegenheit wurde von dem Reichspostminister die gleiche Auskunft wie über die Bremer Privatbank auch über die Deutsche Merkurbank erteilt, die die eigentliche Zentralbank des Konzerns war. Erst als eine bestimmte Kommune einen Bedarf von 100 000,— M und ein oldenburgisches industrielles Unternehmen unter Zwischenschaltung einer D-Bank einen Bedarf von 200 000,— M anmeldete, ist ein weiteres kleines Geschäft über 400 000,— M getätigt worden, wobei 300 000,— M unter den gleichen Bedingungen wie bei dem ersten Geschäft an die Bremer Privatbank gegeben wurden. Die betreffende Kommune erhielt 100 000,— M, während das Geschäft mit dem industriellen Unternehmen aus technischen Gründen damals noch nicht durchgeführt werden konnte. Geldgeber gegenüber der Kreditanstalt war in diesem Falle die Seehandlung, die in gleicher Weise, wie bei dem ersten Geschäft die Girozentrale, aus formellen Gründen eingeschaltet wurde. Bei diesem

Geschäft wurden neben der Bremer Privatbank auch die Deutsche Merkurbank sowie zwei Industrien des Konzerns, an die das Geld von der Bremer Privatbank weitergeleitet wurde, der Kreditanstalt mitverhaftet. Daneben stand die Bürgschaft der Allgemeinen Garantiebank.

Bei sämtlichen Kreditverhandlungen war betont worden, daß gewisse Prolongationen in Aussicht gestellt werden müßten, wobei Voraussetzung war, daß auch der eigentliche Geldgeber, die Post, seinerseits die Kredite nicht vorzeitig zurückziehen, d. h. warten würde, bis die letzten Geldnehmer im normalen Geschäftsgange zurückzahlen würden.

Trotzdem hat die Direktion bei der erstmaligen Fälligkeit des ersten Darlehns im Dezember 1924 zunächst versucht, das Engagement zu verringern, da inzwischen bestimmte Presseangriffe gegen den Barmatkonzern erfolgt waren, die allerdings, soweit hier bekannt wurde, die Bonität der in Betracht kommenden Unternehmungen, insbesondere der der Kreditanstalt in erster Linie verhafteten Banken sowie der Allgemeinen Garantiebank, nicht betrafen. Bei den hierüber geführten Verhandlungen ist seitens der Konzernleitung zunächst auf die bei Abschluß der Geschäfte in Aussicht gestellte Prolongation hingewiesen und bei einer einmaligen Prolongation von 6 Monaten eine Verstärkung der gestellten Sicherheiten angeboten worden, die vor allem darin bestand, das diejenigen Industrien, die das Geld von der Bremer Privatbank erhielten, mitverhaftet und die Ansprüche der Garantiebank an ihre Rückversicherer in gewissem Umfang der Anstalt abgetreten wurden.

Während diese später im vorstehenden Sinne zum Abschluß gebrachten Prolongationsverhandlungen noch liefen, erhielt die Staatliche Kreditanstalt den Auftrag zur Durchführung der im Landtag beschlossenen Notstandsaktion, für die Saatgutmittelbeschaffung der Landwirtschaft 2 000 000,— M auf etwa 9 Monate zu einem möglichst günstigen Zinsfuß zu beschaffen. Sie erbat bei der Durchführung dieser Geldbeschaffung unter Hinweis auf die getätigten Geschäfte die Unterstützung des Finanzdezernenten des Konzerns, des Ministerialdirektors a. D. Kaatz, der anlässlich der Prolongationsverhandlungen nähere Auskünfte über die engen geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Reichspostminister und dem Barmatkonzern gegeben hatte. Während ein gleichzeitig an die Reichsbank gestellter Antrag abgelehnt war, wurde die Direktion zu Verhandlungen wegen der Beschaffung von Postgeldern für den erwähnten Zweck nach Berlin gerufen.

In den Verhandlungen, die dort mit dem damaligen Reichspostminister oder in seiner Gegenwart stattfanden, wurde die Hergabe der erwähnten 2 Millionen seitens des Reichspostministeriums zu einem Zinssatz, der 1 % unter dem üblichen Zinssatz der Post lag, in Aussicht gestellt unter der Bedingung, daß eine weitere Million genommen und an die Bremer Privatbank gegeben werde. Für diese Million wurde eine 100prozentige Effektendeckung neben der Garantie der Allgemeinen Garantiebank angeboten. In den Verhandlungen mit dem Reichspostminister ist von diesem ausdrücklich betont worden, daß er über die Verwendung der Gelder im Bilde, daß er von der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Kreditgewährung überzeugt sei und daß die Gelder belassen werden würden, bis im normalen Geschäftsgang die Abdeckung erfolgen könnte. Als Hauptmotiv für die Unterstützung, die das Reichspostministerium dem Barmatkonzern zuteil werden ließ, wurde angeführt, daß die in Betracht kommenden Werke dadurch in die Lage versetzt seien, weiterzuarbeiten, und daß 15 bis 18 Tausend Arbeiter weiter beschäftigt werden könnten. Die Direktion hat auch in den Verhandlungen mit dem Reichspostminister versucht, die Gewährung der weiteren 1 Million an die



Bremer Privatbank abzuwenden unter Hinweis darauf, daß das ursprünglich vorgesehene Verhältnis von 50 zu 50 % noch bei weitem nicht erreicht sei. Sie erhielt jedoch trotz dieser Vorstellungen am nächsten Tage ein Telegramm, das „die Bewilligung der 2 Millionen für den Oldenburgischen Staat seitens des Reichspostministers an die Bedingung der Weitergabe einer weiteren Million in der verabredeten Weise“ knüpfte.

Das Geschäft ist dann in der vorgeschlagenen Weise getätigt worden. Nach dem Abschluß ist der Staatlichen Kreditanstalt ein weiteres Schreiben des Reichspostministers zugegangen, in dem zum Ausdruck gebracht wird, daß der Reichspostminister „Transaktionen von der Art, deren Durchführung er neben mit Befriedigung habe feststellen können, volkswirtschaftlich für sehr erwünscht“ halte.

Bei den Verhandlungen mit dem Reichspostminister hatte die Staatsbankdirektion darauf hingewiesen, daß der für die Landwirtschaft gesuchte Betrag nicht auf einmal benötigt, sondern voraussichtlich erst nach und nach im Laufe von etwa 2—3 Wochen abgerufen würde, und hatte darum gebeten, ihn deshalb der Anstalt nicht auf einmal, sondern nach Bedarf zur Verfügung zu stellen. Der Reichspostminister glaubte hierauf nicht eingehen zu können, da die Post die Beträge disponibel hatte und über sie zinstragend verfügen mußte. Eine kurzfristige Belegung zu 11 % für 14 Tage bis 3 Wochen war der Anstalt nicht möglich. Sie nahm deshalb ein in Gegenwart des Reichspostministers von Herrn Julius Barmat gemachtes Angebot an, 1 000 000,— *M* als Durchgangsposten bei der Merkurbank gegen besondere Sicherheitsstellung zu belassen. Auch hier sprach mit, daß die Anstalt die für die Landwirtschaft benötigten Gelder meistens zum Selbstbeschaffungssatz weitergeben wollte, so daß sie auch für kurze Zeit keinen Zinsverlust tragen durfte. Die Sicherheit bestand in Hypotheken und Grundschuldbriefen zum doppelten Nennbetrage, denen noch Kunden- und Konzernwechsel hinzugingen.

Nach dem Eingreifen der Staatsanwaltschaft gegen die Konzernleitungen am 31. Dezember 1924 sind bekanntlich eine Reihe der dem Konzern angehörenden Unternehmungen in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Im Zusammenhange hiermit haben die kurzfristig bei der Deutschen Merkurbank belegten 1 000 000 *M*, deren Abruf planmäßig Anfang Januar erfolgen sollte, noch nicht zurückgezahlt werden können und ebenso ist die aus dem zweiten Geschäft hervührende Forderung von 300 000 *M*, die Mitte Januar fällig war, noch nicht beglichen worden.

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ist inzwischen unter Beteiligung der Hauptgläubiger eine Treuhand- und Liquidation G. m. b. H. in Berlin errichtet worden, in deren Aufsichtsrat neben den Hauptgläubigern eine Reihe von Parlamentariern sämtlicher größeren Parteien des Reichstages eingetreten ist. Den Vorsitz im Aufsichtsrat hat der Reichsminister a. D. Dernburg übernommen. Aufgabe der G. m. b. H. ist, unter Hinzuziehung auch etwaiger privater Vermögenswerte der Konzerninhaber eine möglichst jeden Schaden ausschließende Liquidation der verschiedenen Engagements durchzuführen.

Die Anstalt selbst hat bereits durch Veräußerung von verpfändeten Effekten und durch Einziehung von Kundenwechseln etwa 550 000 *M* flüssig gemacht. Um diesen Betrag ist das ursprünglich — abgesehen von den laufenden Zinsen — 5 300 000 *M* betragende Engagement verringert und gleichzeitig die für Landes Zwecke beschaffte Summe von zunächst 1 100 000 *M* erhöht. In letzter Beziehung sind ferner aussichtsreiche Verhandlungen mit der Reichspostverwaltung und der Reichsbank geführt, um zur Befriedigung bestimmter, inzwischen bei der Kredit-

anstalt gestellter Kreditanträge weitere Postgelder im Betrage von 3 000 000 *M* flüssig zu machen.

Dem Staatsbankfuratorium und dessen Geschäftsausschuß sind die vorstehenden Geschäfte von der Direktion erst nach ihrem Abschluß vorgetragen worden. Die Direktion stand damals auf dem Standpunkt, daß es sich um eine der Staatlichen Kreditanstalt nach § 30 ihres Anstaltsgesetzes gestattete Hingabe von Darlehen an Banken handelte, zu denen sie einer besonderen Ermächtigung oder Genehmigung des Staatsbankfuratoriums nicht bedurfte. Indessen ist dem Geschäftsausschuße des Staatsbankfuratoriums bei dem erstmaligen Zusammentritt nach Abschluß der Geschäfte am 16. Dezember 1924 davon Mitteilung gemacht. In seiner Voll Sitzung am 17. Januar 1925 hat das Staatsbankfuratorium dann beschlossen, um die mangels bestehender Vorschriften erhobenen Zweifel über die Kompetenz der Direktion zu beseitigen, genaue Vorschriften gemäß § 42 der Ausführungsbestimmungen über die Abgrenzung der Befugnisse der Direktion zu erlassen. Bis zum förmlichen Erlaß dieser Vorschriften hat der Geschäftsausschuß eine bis ins einzelne gehende Überwachung der Geschäftsführung gesichert. Das Staatsbankfuratorium erklärte gleichzeitig, daß bei dem Umfange des Geschäfts trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Vorschrift, die für solche Fälle eine Genehmigung des Staatsbankfuratoriums vorsieht, der Abschluß nicht ohne vorherige Befragung des Geschäftsausschusses des Kuratoriums hätte erfolgen dürfen. Die Direktion ist dieser Auffassung beigetreten.

Im übrigen ist als Ergebnis der Verhandlungen im Staatsbankfuratorium folgendes festgestellt:

I. Die in Frage stehenden Geschäfte sind lediglich in der Absicht getätigt, möglichst billiges und möglichst langfristiges Geld zur Gewährung von Darlehen im Inlande zu beschaffen. Soweit diese Absicht nicht schon in größerem Umfange erreicht ist, besteht sichere Aussicht, in allernächster Zeit den für Landes Zwecke verfügbaren Betrag wesentlich zu erhöhen. Die für die Landwirtschaft eingeleitete Notstandsaktion zur Erlangung von billigen Krediten für die Saatgutbeschaffung ist nur mit den auf diesem Wege beschafften Mitteln möglich gewesen.

II. Die hereingenommenen Gelder stammen in letzter Linie aus Mitteln der Postverwaltung. Sie konnten aber nur unter Einschaltung anderer öffentlicher Geldinstitute beschafft werden, weil nach den bisher für die Post geltenden Bestimmungen ihr der unmittelbare Verkehr mit der Staatlichen Kreditanstalt noch nicht möglich war. Die Verhandlungen über die Geschäfte sind zunächst mit der Bremer Privatbank geführt worden, die als erste Vermittlerin auftrat, und später mit dem früheren Reichspostminister in eigener Person. Daraus erklärt sich, daß nach der öffentlichen Stellungnahme der Postverwaltung in deren Akten das Sachverhältnis nicht in vollem Umfange zum Ausdruck gekommen ist.

III. Ein Teil der so gewonnenen Mittel mußte an die Bremer Privatbank weitergegeben werden, weil dies Bedingung für die Beschaffung war. Ein anderer Teil hat hier zu Bedingungen, die die Selbstkosten der Staatlichen Kreditanstalt decken, zunächst nicht unmittelbar untergebracht werden können und ist deshalb der Bremer Privatbank und der Merkurbank, letzterer kurzfristig, belassen worden.

IV. Im ganzen sind auf diese Weise 6,4 Millionen hereingenommen worden, von denen 4,3 Millionen, denen die Zinsen hinzugehen, an die Bremer Privatbank gegeben wurden. Daneben ist 1 Million gegen 48stündige Kündigung bei der Merkurbank belegt worden, da die für die Gelddispositionen der Anstalt notwendige kurzfristige Belegung

dieses Betrages bei anderen Instituten ohne Zinsverlust nicht möglich war.

Oldenburgische Gelder sind also für diese Geschäfte nicht verwandt worden, was ausdrücklich festzustellen ist.

V. Für sämtliche Anleihen an die genannten Banken sind Sicherheiten gestellt worden, die im Augenblick der Herausgabe als vollkommen ausreichend angesehen werden durften, und von denen auch, soweit die bisherigen sehr eingehenden Feststellungen anzunehmen gestatten, erwartet werden kann, daß sie sich als genügend erweisen werden. Für die Beleihungen bei der Bremer Privatbank haftet neben anderen Sicherheiten, Wechselbürgschaften und Effekten, die Allgemeine Garantiebank, deren Rückversicherungsforderungen an eine große Reihe von zuverlässigen Gesellschaften im In- und Auslande der Anstalt größtenteils abgetreten sind. Die nach Pressenotizen von einzelnen Rückversicherern gegen die zwischen ihnen und der Garantiebank bestehenden Rückbürgschaftsverträge gemachten Einwendungen geben auf Grund von Beratungen der beteiligten Gläubiger mit spezialjuristisch sachverständigen Stellen keinen Grund, diese letzteren Sicherheiten als gefährdet anzusehen.

VI. Von der Staatlichen Kreditanstalt in Gemeinschaft mit anderen beteiligten Anstalten sind inzwischen alle notwendigen Maßnahmen getroffen, um die Abwicklung der Geschäfte nach Möglichkeit zu beschleunigen, wobei die Herausgabe weiterer Gelder zum Zweck der Stützung des Konzerns nicht in Frage kommt. Es ist bereits erreicht, daß das Engagement der Staatlichen Kreditanstalt durch Verwertung von Sicherheiten in der nächsten Zeit um etwa 500 000 M verringert wird, die gleichfalls dem oldenburgischen Kreditbedarf zur Verfügung stehen. Im übrigen steht noch keineswegs fest, daß die direkten Schuldner der Anstalt wie der gesamte Barmat-Konzern sich als zahlungsunfähig erweisen, so daß noch nicht zu übersehen ist, inwieweit auf die vorher genannten Sicherungen zurückgegriffen werden muß.

Vom Staatsbankfuratorium wurde ferner einhellig zum Ausdruck gebracht, daß das Bestreben der Staatsbank, für die oldenburgische Wirtschaft eine Quelle zu erschließen, aus der laufend Geldmittel zur Verfügung gestellt werden könnten, anzuerkennen sei. Wollte man diese getätigten Geschäfte abschließen, hätte man sich aber bei der Begebung von Geldern an auswärtige Stellen auf das notwendigste Maß beschränken müssen. Die Rückversicherungsmaßnahmen, die seitens der Staatsbankdirektion getroffen sind, sind sachentsprechend gewesen. Auch dieser Auffassung ist die Staatsbankdirektion beigetreten.

Wie das Staatsbankfuratorium weiter festgestellt hat, werden der Status und die Liquidität der Anstalt durch die vorgenannten Geschäfte in keiner Weise berührt. Ebenso ist ausdrücklich zu betonen, daß die der Staatsbankdirektion ebenfalls unterstellte Landessparkasse zu Oldenburg und die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg von den obigen Geschäften in keiner Weise berührt werden.

Das Ministerium des Innern hat von den geschilderten Vorgängen erst zu Ende des vorigen Jahres Kenntnis erhalten. Vorher war der Minister der Finanzen um seine Zustimmung dazu angegangen, daß in Verbindung mit dem für Saatgut zweck hereingenommenen Zweimillionenkredit das Zusatzgeschäft mit der Bremer Privatbank über eine Million gemacht werden dürfe. Er hat nach dem ihm vorgetragenen Sachverhalt, insbesondere mit Rücksicht auf die Mitwirkung des Reichspostministers und die Art der gestellten Sicherheiten, keine Bedenken getragen, seine Zustimmung zu erteilen.



Als dann die Vorgänge im ganzen bekannt wurden, hat der Minister der Finanzen sich bereit gefunden, sogleich die Leitung des Staatsbankfuratoriums und des Geschäftsausschusses zu übernehmen, in denen der Minister des Innern den früher ihm übertragenen Sitz auch nach seinem Eintritt in das Ministerium nicht aufgegeben hatte. Beide Minister sind daher an den neuen Verhandlungen des Staatsbankfuratoriums, denen zeitweilig auch der Ministerpräsident beigewohnt hat, regelmäßig beteiligt gewesen und werden auch weiter daran teilnehmen.

Hiernach wird die Feststellung genügen, daß das Staatsministerium den Beschlüssen und Maßnahmen des Staatsbankfuratoriums in allen Einzelheiten beiträgt und insbesondere überzeugt ist, daß nichts versäumt wird, was dazu beitragen kann, die unerfreuliche Angelegenheit zu ordnen und ihre Wiederholung zu verhindern.

Anlage 38.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Den Fidejucianten ist es nach vielen vergeblichen Bemühungen, das wirtschaftliche Leben in Rüstingen-Wilhelmshaven durch Heranziehung von industriellen oder Handelsunternehmungen zu heben, gelungen, ein Konsortium zu finden, das für die Verwertung der Hafenanlagen in Rüstingen-Wilhelmshaven Interesse bekundet. Die Verhandlungen sind unter Hinzuziehung des Reichs und der Staaten Preußen und Oldenburg geführt; sie sind noch nicht zum Abschluß gelangt, aber doch soweit gediehen, daß zurzeit mit dem Zustandekommen des geplanten Unternehmens gerechnet werden kann.

Gegenstand des Unternehmens soll sein: die Bewirtschaftung von in Wilhelmshaven, Rüstingen und Sande liegenden Hafenanlagen und Lagerhäusern und sonstigen für Industriezwecke geeigneten Geländes, der Abschluß von hierauf bezüglichen Erbbauverträgen, die Übernahme und Durchführung von Frachtführergeschäften, Lagereigenschaften usw.

Der neu zu bildenden Gesellschaft will das Reich an den ihm gehörigen Grundstücken und Anlagen, soweit sie für Zwecke der Marine nicht erforderlich sind, auf 60 Jahre ein Erbbaurecht gegen geringe Entschädigung einräumen.

Als Form der Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Aussicht genommen.

Das Gesellschaftskapital soll 100 000 R.M. betragen, davon will das Konsortium 60 % übernehmen, je 10 % würden die Staaten Preußen und Oldenburg und die Städte Wilhelmshaven und Rüstingen zu übernehmen haben. Der Anteil des Freistaates Oldenburg würde hiernach 10 000 R.M. betragen.

Um Einblick in die Geschäftsführung zu haben, ist vorgesehen, daß die Staaten und Städte im Aufsichtsrat vertreten sind.

Bei den Verhandlungen hat das Konsortium sich bereit erklärt, die Unterhaltung der Gebäude und der Anlagen an Land zu übernehmen, die Anlagen im und unter Wasser zu unterhalten hat es abgelehnt. Um die hierdurch entstehenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, sind die Staaten Preußen und Oldenburg und die Städte Wilhelmshaven und Rüstingen übereingekommen, für den Fall des Zustandekommens des Unternehmens die Unterhaltung der Anlagen im und unter Wasser vorläufig zu übernehmen.

Die jährlichen Kosten der Unterhaltung sind von preussischen und oldenburgischen Sachverständigen auf 42 800 R.M., abgerundet auf 50 000 R.M., veranschlagt. Hiervon würde jeder der Beteiligten $\frac{1}{4}$ = 12 500 R.M. zu übernehmen haben.

Der Freistaat Oldenburg würde demnach aufzubringen haben:

1. einmalig 10 000 R.M. als Anteil am Gesellschaftsvermögen;
2. jährlich für eine Reihe von Jahren die Unterhaltungskosten der Wasseranlagen mit 12 500 R.M.



Wenn es auch im gegenwärtigen Augenblick noch nicht mit Sicherheit feststeht, daß das Unternehmen zustande kommt, so hält das Staatsministerium es doch für geboten, daß die etwa notwendig werdenden Mittel in den Voranschlag für 1925/26 eingestellt werden, damit sie gegebenenfalls verfügbar sind.

Das Staatsministerium beantragt demnach:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären,

1. daß der Oldenburgische Staat sich an der zu gründenden Wilhelmshaven-Rüstringer Industriehafen- und Lagerhaus-Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Kapital von 10 000 R.M. beteiligt;
2. daß die Kosten der Unterhaltung der Anlagen im und unter Wasser, welche Bestandteile des Erbbauvertrages sind, vom Oldenburgischen Staate anteilig bis zum Höchstbetrage von 12 500 R.M. jährlich getragen werden, und
3. daß die dazu erforderlichen Mittel in den Voranschlag für das Jahr 1925/26 eingestellt werden, und zwar der zu 1. genannte Betrag in Abteilung B — Landesbaufonds, Ausgaben, Kapitel 10, der zu 2. genannte Betrag in Abschnitt IV, Ausgaben, Kap. 3, Ziffer 5.

Oldenburg, den 5. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

R. Weber.



Anlage 39.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Das Gesetz vom 15. Juli 1924, betreffend die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer, sieht nur Vorauszahlungen auf die für das Steuerjahr 1924/25 zu entrichtenden Gewerbesteuer vor. Deshalb waren schon mit Wirkung vom 1. April 1925 an Bestimmungen darüber zu treffen, wie weiter verfahren werden sollte. Die dafür zunächst erforderliche vorläufige Regelung ist einstweilen durch Art. 1 der anliegenden Notverordnung vom 2. April 1925 dahin getroffen, daß die geltenden Bestimmungen über die vorläufige Regelung der Gewerbesteuer bis zum 1. Oktober 1925 verlängert sind. In Art. 2 dieser Notverordnung sind die entsprechenden Bestimmungen über die Gewerbsrekognitionen im Landesteil Oldenburg ebensoweit verlängert.

Die Notverordnung muß aber hinsichtlich der Gewerbesteuer bereits mit Wirkung vom 1. Juli d. Js. wieder geändert werden, da die darin enthaltenen Sätze dem Finanzbedürfnis des Landes nicht mehr genügen. Im übrigen läßt es sich nicht vermeiden, an der vorläufigen Regelung der Gewerbesteuer auch für die Zeit nach dem 1. Oktober 1925 einstweilen noch festzuhalten, da die Voraussetzungen für den Erlass eines dauernden Gewerbesteuergeetzes noch nicht gegeben sind, solange die Reichsgesetzgebung auf diesem Gebiete (Bewertungsgesetz, Einkommenssteuergesetz usw.) noch nicht endgültig abgeschlossen ist. Hiernach ist als weitere Anlage der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes vorzulegen, dem als dritte Anlage der Entwurf eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die weitere Beordnung der Gewerbsrekognitionen und im Zusammenhang damit als vierte Anlage die Notverordnung vom 8. August 1924, die noch der Bestätigung bedarf, angeschlossen sind.

Zur Begründung des erstgenannten Gesetzesentwurfes (Nebenanlage B) ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 2.

Entsprechend den Bestimmungen im Steuerüberleitungsgesetze vom 29. Mai 1925 (§ 28) empfiehlt es sich, den Betrag, bis zu dem Vorauszahlungen nicht zu leisten sind, auf 3 M herabzusetzen. Eine solche Herabsetzung liegt im Interesse der beteiligten Steuerpflichtigen, da hierdurch größere Schlußzahlungen nach der endgültigen Veranlagung vermieden werden.

Zu Artikel 3.

Der bisherige Satz für die Vorauszahlungen betrug $7\frac{1}{2}$ % des Betrages der nach den Bestimmungen der II. Steuernotverordnung als Einkommen- oder Körperschaftsteuer voranzuzahlen ist. Der Ertrag der Gewerbesteuer auf Grund dieser Vorauszahlung belief sich in der Zeit von April 1924 bis März 1925 auf 189 253 R.M. bei etwa 22 000 gewerblichen Betrieben. Gemäß den vom



Reichsfinanzministerium gelegentlich des Entwurfes für ein Finanzausgleichsgesetz auf Grund des Gewerbesteueraufkommens in Preußen aufgestellten Schätzungen müßte die Gewerbesteuer für den Landesteil Oldenburg etwa 3,16 Millionen Reichsmark an Staats- und Gemeindesteuern und etwa 790 000 R.M. jährlich allein an Staatssteuern erbringen. Demgegenüber ist bei einer Vorauszahlung von 7½ %, nachdem zu Beginn des Jahres die Vorauszahlungen um 25 % herabgesetzt sind, nur auf höchstens 180 000 R.M. Staatssteuer zu rechnen.

Dieser Betrag ist mit Rücksicht auf die schwierige Finanzlage und die starke Inanspruchnahme des Grundbesitzes nicht ausreichend. Es muß ein Ertrag von etwa 300 000 R.M. erzielt werden. Auch dann bleibt Oldenburg noch erheblich hinter anderen Ländern zurück. So sind z. B. in den Voranschlag des Landes Lippe mit rund 150 000 Einwohnern 175 000 R.M. Einnahmen aus Gewerbesteuern eingesetzt. Eine Vorauszahlung in Höhe von 12 % würde ungefähr ergeben:

im Landesteil Oldenburg	300 000 R.M.,
im Landesteil Lüneburg	40 000 R.M. und
im Landesteil Birkenfeld	30 000 R.M.

Zu Artikel 4.

Nach Einführung der Reichsmark erscheint es angebracht, auch hier statt Goldmark Reichsmark zu setzen. Satz 2 und 3 können dann fortfallen.

Soweit der zweite Gesetzentwurf (Nebenanlage C) noch einer weiteren Begründung bedarf, wird folgendes bemerkt:

Für das abgelaufene Rechnungsjahr wurde die Einnahme aus Gewerbesteuer auf 25 000 R.M. veranschlagt; sie beläuft sich indessen bei einem Vorauszahlungssatze von 10 v. H. nur auf rund 16 400 R.M. Zur Erreichung des im Haushalt zu Kap. VIII 6 Lit. 6 vorgeesehenen Betrages von 60 000 R.M. wird der Vorauszahlungssatz auf 40 v. H. zu bemessen sein. Ein geringerer Satz wird bei dem bekannten Finanzbedarf des Landesteils Oldenburg nicht in Frage kommen, um so weniger, als das Aufkommen an Gewerbesteuer in Vorkriegsjahren durchschnittlich jährlich rund 140 000 R.M. betrug.

Die Staatsregierung beantragt hiernach:

„Der Landtag wolle die Notverordnungen vom 8. August 1924 und vom 2. April 1925 bestätigen und den anliegenden beiden Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.“

Oldenburg, den 11. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.



Nebenanlage A.

Verordnung

für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer und der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Recognition.

Oldenburg, den 2. April 1925.

Auf Grund der §§ 37 und 85 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer wird bis zum 1. Oktober 1925 mit der Maßgabe verlängert, daß die für die Zeit nach dem 1. April 1925 zu leistenden Vorauszahlungen als auf das Steuerjahr 1925/26 entrichtet gelten.

Artikel 2.

Die Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Recognition wird bis zum 1. Oktober 1925 mit der Maßgabe verlängert, daß die für die Zeit nach dem 1. April 1925 zu leistenden Vorauszahlungen als auf das Steuerjahr 1925/26 entrichtet gelten.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 2. April 1925:

Staatsministerium.

(Siegel) v. F i n k h. R. W e b e r.



Nebenanlage B.

Entwurf

eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel 1.

Im § 1 Abs. 2 Satz 1 ist hinter „1924/25“ einzufügen „und das Steuerjahr 1925/26“.

Artikel 2.

Im § 2 Satz 2 ist statt „5 Goldmark“ zu setzen „3 Reichsmark“.

Artikel 3.

In § 3 Absatz 1 Satz 1 ist statt „7½ %“ zu setzen „12 %“. Ferner ist in diesem Satz hinter den Worten „ergehenden Bestimmungen“ einzufügen „insbesondere nach dem künftigen Reichseinkommenssteuer- und Körperschaftsteuergesetz“. In Absatz 2 und 3 ist statt „10 v. S.“ zu setzen „12 v. S.“.

Artikel 4.

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vorauszahlungen sind in Reichsmark zu leisten.“

Artikel 5.

In § 8 Absatz 2 Ziffer 2 ist statt „März 1924“ zu setzen „März 1925“.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Artikel 7.

Der Artikel 1 der Verordnung vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer usw., tritt mit dem 30. Juni 1925 außer Kraft.



Nebenanlage C.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Refognition.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Refognition wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel 1.

Im § 2 ist hinter „1924/25“ einzufügen „und das Rechnungsjahr 1925/26“.

Artikel 2.

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die Vorauszahlungen betragen 40 v. H. des Betrages, der nach den §§ 5 und 12 des Artikels I der zweiten Reichssteuernotverordnung und der zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen insbesondere nach dem künftigen Reichseinkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz für das Einkommen aus refognitionspflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer zu zahlen ist. Der Mindestsatz der zu leistenden Vorauszahlungen beträgt jährlich 5 R.M. Die Bestimmungen in den §§ 3—9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer finden entsprechende Anwendung.“

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Artikel 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer usw., außer Kraft.



Nebenanlage D.

Verordnung

für den Landesteil Oldenburg über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Refognition.

Oldenburg, den 8. August 1924.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

§ 1.

Eine Veranlagung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Refognition findet vorläufig nicht statt.

§ 2.

Vom 1. April 1924 an sind auf die für das Rechnungsjahr 1924/25 zu entrichtende Refognition von allen refognitionspflichtigen Betrieben ohne Aufforderung Vorauszahlungen zu leisten.

§ 3.

Die Vorauszahlungen betragen 10 v. H. des Betrages, der nach den §§ 5 und 12 des Artikels I der zweiten Reichsteuernotverordnung und der zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus refognitionspflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer zu zahlen ist. Die Bestimmungen in den §§ 3—9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer finden entsprechende Anwendung.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 8. August 1924.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

1925.

Anlage 40.

An den Landtag des Freistaats Oldenburg.

Nachdem in einer besonderen Vorlage bereits die Gesetzentwürfe über die Regelung der Steuer vom bebauten Grundbesitz in den drei Landesteilen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1925 dem Landtage zugegangen sind, legt das Staatsministerium in den Nebenanlagen I—III die Gesetzentwürfe über die Regelung dieser Steuer für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926 nebst Begründung mit dem Antrage vor:

Der Landtag wolle den Gesetzentwürfen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Oldenburg, den 11. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Nebenanlage I.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betr. die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.G.Bl. Bd. 43 S. 644).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.G.Bl. Bd. 43. 644), durch das Gesetz vom*) bis zum 30. Juni 1925 verlängert, wird mit folgenden Abänderungen für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1926 weiter verlängert:

I. § 7 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926 für je 1000 R.M. des nach den §§ 4 und 5 ermittelten, auf volle 100 R.M. nach oben abgerundeten Wertes (Wertanteils) monatlich

- a) 1,00 R.M. bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neuerschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,
- b) 0,50 R.M. bei den übrigen Gebäuden.

*) Der Entwurf liegt dem Landtage vor.



II. Im § 8 des Gesetzes erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„Absatz „1. Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R.G.Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 407) eingetragen ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, sowie darüber, welche Beträge der erstattungsfähigen Steuer zur Zinszahlung und welche zur Tilgung der Frankengrundschuld zu verwenden sind, und in welcher Weise dies zu geschehen hat, trifft das Ministerium der Finanzen.“

III. In § 8 des Gesetzes wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 folgender neuer Absatz 1a eingeschaltet:

„Absatz „1a. Die gesetzliche Miete wird vom 1. Juli 1925 ab um einen Betrag erhöht, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach den Grundsätzen des Artikels 1 der III. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswert des Grundstücks entspricht. Für die Höhe der Verzinsung gilt der in § 5 der III. Steuernotverordnung vorgesehene Satz. Hierdurch sind die Steuerminderungsansprüche gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz der III. Steuernotverordnung mit abgegolten.“

IV. Dem § 8 des Gesetzes wird folgender neuer Absatz 4 nachgefügt:

„Absatz „4. War ein Grundstück am 1. Juli 1914 — bei späterer Fertigstellung des Gebäudes im Zeitpunkt der Fertigstellung — mit dinglich privatrechtlichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes (gemeinen Wertes) belastet, so ist die Steuer auf Antrag des Eigentümers um 30 v. H. herabzusetzen. Voraussetzung ist, daß das Grundstück sich noch im Eigentum des am 1. Juli 1914 (im Zeitpunkt der Fertigstellung) eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.“

V. Dem Gesetz wird als § 13 hinzugefügt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch eine Änderung der Bestimmungen der III. Steuernotverordnung über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken notwendig werdenden Änderungen im Wege der Verordnung zu treffen und das Gesetz in der durch dieses Abänderungsgesetz sowie durch die Verordnung geänderten Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen.“

Nebenanlage II.

Entwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betr. die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. Juli 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (G. Bl. Bd. 29 S. 701).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Lübeck, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Lübeck vom 2. Juli 1924 (G. Bl. Bd. 29 S. 701), betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, durch das Gesetz vom 5. Dezember 1924 (G. Bl. Bd. 29 S. 890) bis zum 31. März 1925 und durch Gesetz vom *) bis zum 30. Juni 1925 verlängert, wird mit folgenden Abänderungen für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1926 weiter verlängert.

I. Dem § 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„2. Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, welche Zuwendungen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind.“

II. § 2 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926 monatlich in Hundertteilen des Gebäudesteuermietwerts (Art. 5 des Gesetzes für das Fürstentum Lübeck vom 1. Mai 1906, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer (Ges. Bl. Bd. 24 S. 233).

- a) 2,6 v. H. bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neuerschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,
- b) 1,3 v. H. bei den übrigen Gebäuden.“

III. Im § 6 des Gesetzes erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

Absatz „1. Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R. G. Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 407) eingetragen ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R. G. Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundsschulden. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundsschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, sowie darüber, welche Beträge der erstattungsfähigen Steuer zur Zins-

*) Der Gesetzentwurf liegt dem Landtage vor.



zahlung und welche zur Tilgung der Frankengrundschuld zu verwenden sind, und in welcher Weise dies zu geschehen hat, trifft das Ministerium der Finanzen.“

IV. Im § 6 des Gesetzes wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz 1a eingeschaltet:

„Absatz „1a. Die gesetzliche Miete wird vom 1. Juli 1925 ab um einen Betrag erhöht, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach den Grundsätzen des Artikels I der III. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswerte des Grundstücks entspricht. Für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 5 der III. Steuernotverordnung vorgesehene Satz. Hierdurch sind die Steuererminderungsansprüche gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz der III. Steuernotverordnung mit abgegolten.“

V. Im § 6 des Gesetzes werden Abs. 4 und 5 gestrichen, folgender neuer Abs. 4 wird nachgefügt:

„Absatz „4. War ein Grundstück am 1. Juli 1914 — bei späterer Fertigstellung des Gebäudes im Zeitpunkt der Fertigstellung — mit dinglich privatrechtlichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes (gemeinen Wertes) belastet, so ist die Steuer auf Antrag des Eigentümers um 30 v. H. herabzusetzen. Voraussetzung ist, daß das Grundstück sich noch im Eigentum des am 1. Juli 1914 (im Zeitpunkt der Fertigstellung) eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.“

VI. Dem Gesetz wird als § 14 hinzugefügt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch die vorgesehene Änderung der Bestimmungen der III. Steuernotverordnung über den Geldwertausgleich bei bebauten Grundstücken notwendig werdenden Änderungen im Wege der Verordnung zu treffen und das Gesetz in der durch dieses Abänderungsgesetz sowie durch die Verordnung geänderten Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen.“

Nebenanlage III.

Gutwurf

eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 2. Juli 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (G.Bl. Bd. 24 S. 609).

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Birkenfeld, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz vom 2. Juli 1924 (G.Bl. Bd. 24 S. 609), durch Gesetz vom 5. Dezember 1924 (Ges.Bl. Bd. 24 S. 767) bis zum 31. März 1925 und durch Gesetz vom*)

*) Der Gesetzentwurf liegt dem Landtage vor.



bis zum 30. Juni 1925 verlängert, wird mit folgenden Abänderungen für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1926 weiter verlängert.

I. Dem § 1 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

„2. Das Ministerium der Finanzen kann bestimmen, welche Zuwendungen als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln anzusehen sind.“

II. § 2 Absatz 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926 in Hundertteilen des Gebäudesteuermietwertes (Gesetz, betr. die Einführung einer Gebäudesteuer für das Fürstentum Birkenfeld vom 7. Januar 1873 (G.Bl. Bd. 7 S. 141) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Januar 1885 (G.Bl. Bd. 11 S. 45):

- a) 1,8 v. H. bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,
- b) 0,9 v. H. bei den übrigen Gebäuden.“

III. Im § 6 des Gesetzes erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„Absatz „1. Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R.G.Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 407) eingetragen ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Gelbbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschnlden. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschnld angeammelt werden. Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, sowie darüber, welche Beträge der erstattungsfähigen Steuer zur Zinszahlung und welche zur Tilgung der Frankengrundschnld zu verwenden sind, und in welcher Weise dies zu geschehen hat, trifft das Ministerium der Finanzen.“

IV. Im § 6 des Gesetzes wird zwischen Abj. 1 und 2 folgender neuer Absatz 1a eingeschaltet:

„Absatz „1a. Die gesetzliche Miete wird vom 1. Juli 1925 ab um einen Betrag erhöht, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach den Grundätzen des Artikels I der III. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswerte des Grundstücks entspricht. Für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 5 der III. Steuernotverordnung vorgesehene Satz. Hierdurch sind die Steuerminderungsansprüche gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz der III. Steuernotverordnung mit abgegolten.“

V. Im § 6 werden Abj. 4 und 5 gestrichen, folgender neuer Absatz 4 wird nachgefügt:



Abjatz „4. Wer ein Grundstück am 1. Juli 1914 — bei späterer Fertigstellung des Gebäudes im Zeitpunkt der Fertigstellung — mit dinglich privatrechtlichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes (gemeinen Wertes) belastet, so ist die Steuer auf Antrag des Eigentümers um 30 v. H. herabzusetzen. Voraussetzung ist, daß das Grundstück sich noch im Eigentum des am 1. Juli 1914 (im Zeitpunkte der Fertigstellung) eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.“

VI. Dem Gesetz wird als § 14 hinzugefügt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch die vorgesehene Änderung der Bestimmungen der III. Steuernotverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken notwendig werdenden Änderungen im Wege der Verordnung zu treffen und das Gesetz in der durch dieses Abänderungsgesetz sowie durch die Verordnung geänderten Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen.“

Begründung.

Das Staatsministerium hat bereits bei der Vorlage der Gesetzentwürfe über die Verlängerung der Geltungsdauer der Gesetze vom 5. Dezember 1924 für die drei Landesteile, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1925*) darauf hingewiesen, daß nach der vorgesehenen Neuregelung des Finanzausgleichsgesetzes die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in erhöhtem Maße auf das Einkommen aus der Steuer vom bebauten Grundbesitz verwiesen werden, und zwar in erster Linie auch für die Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Die Steuer soll nicht, wie zunächst im § 32 der III. Steuernotverordnung bestimmt, mit dem 31. März 1926 enden, sondern darüber hinaus auf unbestimmte Zeit eine Einnahmequelle der Länder und Gemeinden für die Deckung eines Teiles des allgemeinen Finanzbedarfs und ferner auch der Aufwendungen zur Förderung der Neubautätigkeit sein. Dementsprechend sind die Länder gezwungen, diese Steuer für das Rechnungsjahr 1925 in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen. Die Voranschläge der drei Landesteile sehen einen Ertrag dieser Steuer vor, der im Landesteil Oldenburg 3 000 000 Reichsmark, im Landesteil Lüneburg 350 000 Reichsmark und im Landesteil Birkenfeld 150 000 Reichsmark beträgt. Wenn die in der ersten Vorlage vorgesehene Verlängerung der bis zum 1. April 1925 geltenden Steuer für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1925 einen Bruttoertrag von 531 000 R.M. im Landesteil Oldenburg, von 75 000 R.M. im Landesteil Lüneburg und von 24 000 R.M. im Landesteil Birkenfeld erbringt, muß die Steuer für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1926 aufbringen im Landesteil Oldenburg 2 469 000 R.M., im Landesteil Lüneburg 275 000 R.M. und im Landesteil Birkenfeld 126 000 R.M. Dazu ist es notwendig, daß die monatlich zu zahlende Steuer für die neun Monate im Landesteil Oldenburg von 0,30 R.M. für je 1000 R.M. des Steuerverts (Brandklassenversicherungswerts) auf 0,50 R.M., im Landesteil Lüneburg von 1 v. H. des Gebäudesteuermietwerts auf 1,3 v. H. und im Landesteil Birkenfeld von 0,5 v. H. des Gebäudesteuermietwerts auf 0,9

*) In den weiteren Ausführungen „erste Vorlage“ genannt.



v. S. erhöht wird. Bei den Gebäuden, die als Neubauten oder durch Um- und Einbauten geschaffene Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind, beträgt der Steuersatz, da bei diesen Gebäuden Gemeindegzuschläge nicht erhoben werden dürfen, wie bisher das Doppelte des genannten Satzes. Der Bruttoertrag der Steuer ist nach beiden Vorlagen somit im Landesteil Oldenburg bei Annahme eines steuerpflichtigen Brandkassenversicherungswertes von 590 000 000 R.M. auf 3 186 000 R.M., im Landesteil Lübeck bei 2 500 000 R.M. Gebäudesteuermietwert auf 367 500 R.M. und im Landesteil Birkenfeld bei einem Gebäudesteuermietwert von 1 600 000 R.M. auf 153 600 R.M. zu rechnen. Die Differenz zwischen dem errechneten Bruttoaufkommen der Steuer und dem voranschlagsmäßigen Steuerfoll wird leicht ausfallen, wenn Anträge auf Erlass und Steuerermäßigung wie bisher wohlwollend behandelt werden. Wird die Friedensmiete im Landesteil Lübeck auf 3 450 000 R.M., im Landesteil Birkenfeld auf 3 200 000 R.M. angenommen — genaue Berechnungen lassen sich nicht aufmachen —, so beträgt die Jahressteuer im Rechnungsjahr 1925 nach beiden Vorlagen bei Annahme eines Zuschlages von Gemeinden (Gemeindeverbänden) in Höhe von 100 % der Staatssteuer in Hundertsätzen der Friedensmiete im Landesteil Lübeck 21 v. S. und im Landesteil Birkenfeld 10 v. S. Im Landesteil Oldenburg läßt sich die gesamte Friedensmiete, die schätzungsweise auf etwa 24 000 000 R.M. berechnet werden kann, mit der Gesamtjahressteuer nicht vergleichen, weil hier auch die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude, die einen Friedensmietwert nicht haben, zur Steuer herangezogen werden. Nach einzelnen Beispielen gerechnet wird die Jahressteuerleistung etwa 18 % der Friedensmiete ausmachen. Stellt man die steuerliche Belastung nach beiden Vorlagen für den Monat je in ein besonderes Verhältnis zu der Friedensmiete, so wird die monatliche Steuer in Hundertsätzen der Friedensmiete betragen für den Landesteil Oldenburg in den ersten drei Monaten etwa 12 v. S., in den folgenden 9 Monaten etwa 20 v. S. und entsprechend im Landesteil Lübeck etwa 17,3 und 22,6 v. S., im Landesteil Birkenfeld etwa 6 und 10,8 v. S. der Friedensmiete. Demgegenüber ist hervorzuheben, daß die preußische Steuerbelastung seit dem 1. April 1925 bereits 28 % der Friedensmiete beträgt. Daß die in den beiden Vorlagen geforderte Höhe der Steuer für den Hausbesitz eine recht fühlbare Belastung bedeutet, ist auch der Staatsregierung nicht zweifelhaft. Die finanzielle Lage des Staates zwingt jedoch zu einer solchen Steuerforderung. Diese Steuer wird aber für die Zukunft um so eher tragbar sein können, als zugleich mit der Einführung der erhöhten Steuer vom 1. Juli 1925 ab die gesetzliche Miete entsprechend steigen soll und im Laufe des Rechnungsjahres noch weiter steigen wird.

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, gegenüber den bisherigen Steuergesetzen, folgendes zu bemerken.

Die vorgesehene Änderung des § 8 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, und des § 6 der Gesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld entspricht bereits der im Entwurf eines Finanzausgleichsgesetzes vorgesehenen Änderung des § 28 Abs. 3 und 4 der III. Steuernotverordnung. Die nähere Erläuterung geben die folgenden Ausführungen der Begründung zum Finanzausgleichsgesetz.

„Die gegenwärtig geltenden Vorschriften des § 28 Abs. 3 und Abs. 4 der Dritten Steuernotverordnung, die dem Hauseigentümer die Möglichkeit geben, die Steuer um die Zinsen für die aufgewerteten Hypotheken zu mindern und die ihm bei einem Steigen der Mieten über 70 v. S. der Friedensmiete in gewissem Umfang eine Ver-



zinzung des Eigenkapitals gewähren sollten, haben sich in der Praxis als technisch undurchführbar erwiesen. Die Notwendigkeit, die abzugsfähigen Hypothekenzinsen im einzelnen nachzuprüfen und die im § 28 Abs. 4 vorgesehene umständliche Berechnung für jedes einzelne Grundstück durchzuführen, bedeutet für die Veranlagungsbehörden eine außerordentlich umfangreiche Arbeit, die das Ergebnis der Steuer beeinträchtigen muß. Es soll daher ein Weg gefunden werden, durch den dem Eigentümer die notwendigen Mittel zur Verzinsung der aufgewerteten Hypotheken und zugleich eine angemessene Berücksichtigung des Eigenkapitals auf einfachere Weise gewährleistet werden. Der Entwurf geht davon aus, daß das Eigenkapital des Grundstückseigentümers keinesfalls schlechter behandelt werden darf als das Leihkapital des Hypothekengläubigers. Dies wird dann erreicht, wenn dem Eigentümer aus der Miete unter allen Umständen der Betrag belassen wird, der einem Hypothekengläubiger nach den Grundsätzen der Aufwertung zustünde, wenn er eine Hypothek in Höhe des vollen Friedenswerts des Grundstücks besäße. Diesen Betrag darf der Eigentümer von der Hauszinssteuer absetzen. War das Haus völlig unbelastet, so behält er ihn ganz; andernfalls muß er einen entsprechenden Bruchteil an den Hypothekengläubiger weitergeben. Ein Beispiel möge dies erläutern: Ein Grundstück im Friedenswerte von 100 000 M wäre nach dem aufgestellten Grundsatz ohne Rücksicht darauf, in welcher Höhe es belastet ist, mit dem für Hypotheken geltenden Aufwertungsätze von 15 v. H., also mit 15 000 R.M. anzusetzen. Nach § 5 der III. Steuernotverordnung würde die Verzinsung im Jahre 1925 2 v. H. betragen, mithin 300 R.M. Dieser Betrag ist stets in voller Höhe von der Steuer abzuziehen. War das Grundstück mit 50 000 Papiermark Hypotheken belastet, so würde der Eigentümer für die Verzinsung dieses auf 7 500 R.M. aufgewerteten Betrages 150 R.M. an den Hypothekengläubiger weiter zu geben haben.“

Um den Steuerbehörden die Steuerveranlagung zu vereinfachen, eröffnet der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes den Ländern die Möglichkeit, an Stelle des Abzuges des aufgewerteten Eigen- und Fremdkapitals von der Steuer eine entsprechende allgemeine Erhöhung des Mietzinses eintreten zu lassen, deren Betrag dem Vermieter verbleibt. Diese Art der Regelung, die allgemein als besonders zweckmäßig anerkannt ist, ist in Preußen bereits seit dem 1. April 1925 eingeführt. Sie ist auch in den vorgelegten Gesetzesentwurf aufgenommen. Neu oder in veränderter Fassung aufgenommen sind Absatz 4 des § 8 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg und Absatz 4 des § 6 der beiden Gesetze für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld. Im Interesse der am 1. Juli 1914 oder im Augenblick der späteren Fertigstellung mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder nur gering belasteten Grundstücke ist entsprechend § 28 Abs. 5 der III. Steuernotverordnung bestimmt, daß auf Antrag eine Steuerermäßigung um 30 v. H. eintritt. Dabei wird jedoch verlangt, daß diese Grundstücke sich noch im Eigentum des am 1. Juli 1914 (oder im Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes) eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befinden müssen, oder daß das Eigentum an dem Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf den Antragsteller übergegangen ist. Damit soll besonders zum Ausdruck gebracht werden, daß denjenigen, die in der Inflationszeit Gebäude für einen geringen Goldmarkbetrag erworben haben, nicht auch noch der Vorteil der Steuerminderung zufällt.

Wenn auch angenommen werden kann, daß bis zur Verabschiedung dieser zweiten Vorlage die Reichsgesetze-

bung die Änderung der Bestimmungen der III. Steuernotverordnung über den Geldwertungsangleich bei bebauten Grundstücken endgültig erledigt hat, so kann doch nicht mit Sicherheit darauf gerechnet werden. Die Entwürfe sehen deshalb die Möglichkeit vor, die durch die Reichsgesetzgebung etwa notwendig werdenden Änderungen des Gesetzes im Verordnungswege in das Gesetz aufzunehmen, falls der Landtag dann nicht mehr versammelt sein sollte.

